

## **Stellungnahme Teilrevision Gemeindeordnung Herisau**

### **Einleitung**

Die Mitte Hinterland AR bedankt sich bei der vorbereitenden nicht parlamentarischen Kommission, dem Gemeinderat und der Gemeindekanzlei für die wertvollen Vorarbeiten und für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision der Gemeindeordnung. Gerne nehmen wir nachfolgend dazu Stellung.

### **Wir begrüßen im Grundsatz...**

- die Berücksichtigung einer Digitalisierungsstrategie.
- die Einführung des bedingten Ausländerstimmrechtes auf kommunaler Ebene.
- die Regelungen zur konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn eines Amtsjahres.
- die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen des Gemeinderates.
- die Entschlackung der Gemeindeordnung von Bestimmungen, welche im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz übergeordnet geregelt sind.

### **Verhältnis zur Verfassungsrevision**

Wir hegen Bedenken bezüglich des Verhältnisses der Teilrevision der Gemeindeordnung zur laufenden Vernehmlassung der Kantonsverfassung. Wir teilen die Meinung im erläuternden Bericht nicht, wonach lediglich drei Elemente der Verfassungsrevision die Teilrevision der Gemeindeordnung betreffen (Seiten 3 und 4 im erläuternden Bericht). Wir glauben, dass wenn die Kantonsverfassung erfolgreich revidiert werden wird – wovon wir ausgehen – weitere Elemente eine Auswirkung auf die Gemeindeordnung haben werden. Wir sind überzeugt, dass mit Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung eine weitere Revision der Gemeindeordnung an die Hand genommen werden muss.

Angesichts der Verflechtung zwischen der Verfassungsrevision und den Gemeindeordnungen sollte eine Teilrevision der Gemeindeordnung Herisau kurze Zeit vor der Verfassungsrevision gut durchdacht sein. Abgesehen von der Aufgabenerweiterung der Ombudsstelle scheint die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung der Vorwegnahme gewisser Elemente der neuen Kantonsverfassung mehrheitlich Rechnung zu tragen (siehe unsere Ausführungen zu Art. 40 bezüglich der Ombudsstelle). Die Mitte Hinterland AR kann daher den nächsten Schritten im Revisionsprozess der Gemeindeordnung im Grundsatz zustimmen und verzichtet auf eine Forderung, die Gemeindeordnung erst zu revidieren, wenn klar ist, was in der neuen Kantonsverfassung stehen wird.

### **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 5 Digitale Information und Kommunikation**

Digitale Kommunikation und Information sind wichtig und werden weitgehend dem „State of the art“ laufend angepasst. Sie machen aber nicht den Kern der Digitalisierung aus. Der Fokus sollte daher auf Online-Transaktions- und Interaktionsmöglichkeiten zwischen Einwohner und den Behörden liegen.

#### **Art. 6 Umwelt**

Obwohl wir den Umweltschutzgedanken unterstützen, würden wir diesen Artikel nicht in der revidierten Gemeindeordnung aufnehmen. Mit dem Artikel wird lediglich eine wichtige öffentliche Aufgabe für die Gemeinde aufgezählt und damit in der Wichtigkeit herausgehoben.

Daneben gibt es noch weitere öffentliche Aufgaben und Zielsetzungen, die unerwähnt bleiben (z.B. Gleichstellung von Mann und Frau, freiheitliche Ordnung, sozialer Ausgleich, staatliche Wohlfahrt oder Diskriminierungsverbot). Es ist nicht einzusehen, weshalb von den zahlreichen öffentlichen Aufgaben alleine dem Umwelt- und Klimaschutz eine höhere Priorität eingeräumt werden soll.

**Art. 10 obligatorisches Referendum lit. c / Art. 11 fakultatives Referendum Abs. 1 lit. a / Art. 21 Befugnisse lit. c / Art. 33 Übrige Befugnisse lit. b**

Wir regen an, den Begriff der Steuereinheit nicht in der Gemeindeordnung zu verwenden. Es ist leserlicher und klarer, wenn konkrete Frankenbeträge verwendet werden. Ausserdem kann ein Laie nicht nachvollziehen, wie die Steuereinheiten berechnet werden und niemand ist wirklich in der Lage, sich die aktuellen Grenzwerte spontan merken zu können.

**Art. 10 obligatorisches Referendum lit. e**

Damit die Volksrechte gestärkt werden, ist zu prüfen, ob das Quorum für das Behördenreferendum des Einwohnerrates von 2/3 der anwesenden Einwohnerratsmitglieder auf 1/2 angepasst werden soll. (Kanton gegenwärtig 1/3)

**Art. 12 Gegenstand und Unterschriftenzahl Abs. 2**

Wir bedauern, dass in der Gemeindeordnung (noch) nicht aufgeführt wird, in welcher Zeit die Unterschriften für eine Initiative gesammelt werden müssen. Dies ist elementar und wäre für die Klarheit und die bessere Verständlichkeit der Gemeindeordnung ausserordentlich hilfreich. Das Weglassen ist offenbar der Tatsache geschuldet, dass die Gemeindeordnung vor der Kantonsverfassung revidiert wird.

**Art. 15 Volksdiskussion Abs. 2**

Sollte in der neuen Kantonsverfassung die Volksdiskussion auf alle natürlichen und juristischen Personen ausgedehnt werden, so würde sich hier eine Anpassung aufdrängen.

**Art. 16 Vernehmlassung**

Zahlreichen Privatpersonen ist nicht bewusst bzw. nicht klar, dass sie im Rahmen einer Vernehmlassung ebenfalls zur Einreichung einer Stellungnahme berechtigt sind. Es soll geprüft werden, ob an dieser Stelle erwähnt werden soll, dass auch vom Gemeinderat nicht eingeladene Kreise oder Privatpersonen eine Stellungnahme zu einem Geschäft abgeben dürfen.

Da im Gesetzgebungsprozess die Vernehmlassung in der Regel zeitlich vor der Volksdiskussion erfolgt, ist zu prüfen, ob die Ausführungen zur Vernehmlassung in der Gemeindeordnung vor die Volksdiskussion gestellt werden sollen (analog neue Kantonsverfassung, dort ist in Art. 81 die Vernehmlassung und in Art. 98 die Volksdiskussion geregelt).

**Art. 19 Aufgaben und Befugnisse / Grundsatz Abs. 2**

Wir stören uns, dass sich die Oberaufsicht des Einwohnerrates «nur» auf die Gemeindeverwaltung beschränkt und die nach Art. 26 und 27 Gemeindegesetz übertragenen Gemeindeaufgaben offenbar von der Oberaufsicht des Einwohnerrates ausgenommen sind. Wir regen an, die Erfüllung der übertragenen Aufgaben der Gemeinde an Dritte ebenfalls der Oberaufsicht des Einwohnerrates zu unterstellen.

### **Art. 20 Wahlen**

An dieser Stelle müsste definiert bleiben, wie sich das Büro des Einwohnerrates zusammensetzt. In Art. 22 wird das Büro des Einwohnerrates erwähnt, ohne dass die Gemeindeordnung das Büro definiert. Eine Definition des Büros muss zwingend in der Gemeindeordnung zu finden sein. Eine Beschreibung im untergeordneten Geschäftsreglement des Einwohnerrates genügt nicht, wenn dem Büro in der Gemeindeordnung eine Aufgabe zugewiesen wird.

### **Art. 20 Wahlen Abs. 2**

Siehe unsere Ausführungen zu Art. 40 zur Ombudsstelle.

### **Art. 21 Befugnisse**

«Er entscheidet abschliessend über:» ist zwecks besserer Lesbarkeit durch «Der Einwohnerrat entscheidet über:» zu ersetzen.

### **Art. 21 Befugnisse lit. f, g und h (3x)**

Es ist zu prüfen, ob «Erlass (...)» zwecks absoluter Klarheit über die Kompetenzen des Einwohnerrates durch «Erlass, Aufhebung und Änderung (...)» zu ersetzen ist.

### **Art. 27 Aufgaben Abs. 1 lit. a**

Auch hier gilt es zu klären, ob die Geschäftsprüfungskommission die (finanzielle) Geschäftsführung von Dritten, denen Gemeindeaufgaben übertragen wurden, direkt oder indirekt prüfen kann oder soll.

### **Art. 30 Zusammensetzung**

Wir begrüssen, dass keine Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium vorgesehen ist und Personen gewählt werden können, die ihren Wohnsitz noch nicht in der Gemeinde haben.

### **Art. 33 Übrige Befugnisse**

Zwecks einheitlicher Schreibung der Titelbezeichnungen ist das Wort «Übrige» unserer Ansicht nach durch «übrige» zu ersetzen (ebenfalls Kleinschreibung wie bei allen anderen Titeln mit Nicht-Nomen auch).

### **Art. 35 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen Abs. 2**

Die Anforderung an die «Umstände» müssen tief gehalten werden. Telefon- oder Videokonferenzen sollen unseres Erachtens grundsätzlich zulässig sein, auch wenn nicht gerade eine Pandemie ihr Unwesen treibt. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass nur Verhandlungen per Telefon- oder Videokonferenzen möglich sind, ob Beschlussfassungen zulässig sind, ist unklar. Wir regen daher an, den Text wie folgt zu ergänzen: «... in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln und beschliessen.»

*Nebenbei:* Es fragt sich, weswegen diese Bestimmung lediglich für den Gemeinderat gelten soll. Es ist zu prüfen, ob für die Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission und anderen Kommissionen diese Möglichkeit geschaffen werden soll.

### **Art. 40 Ombudsstelle**

Die Erweiterung der Aufgaben der Ombudsstelle in der Gemeinde zum heutigen Zeitpunkt ist angesichts der Diskussionen rund um die Kantonsverfassung fraglich. Der Regierungsrat brachte bei der Revision der Kantonsverfassung eine gemeinsame Ombudsstelle für Kanton und Gemeinden ins Spiel (Art. 120 nKV, Variante B). Die Kantonalpartei der Mitte Appenzell Ausserrhoden begrüsst in ihrer Vernehmlassung die gemeinsame Ombudsstelle für Kanton und Gemeinden.

**Parteipräsidium:**

Stefan Ries  
Obermoosbergstrasse 31a, 9100 Herisau  
praesidium.hinterland@ar.die-mitte.ch  
079 / 375 53 88

**Die Mitte**  
Hinterland AR

Freiheit. Solidarität.  
Verantwortung.

Die Mitte AR Hinterland schlägt daher vor, vorderhand auf die Aufgabenerweiterung der Ombudsstelle in der Gemeinde Herisau zu verzichten. Wir gehen wie bereits erwähnt davon aus, dass mit der neuen Kantonsverfassung die Gemeindeordnung vermutlich noch einmal angepasst werden muss. Das berechtigte Anliegen einer breiteren Ombudsstelle kann dann noch einmal eingebracht werden, sofern es nicht ohnehin zu einer übergeordneten Regelung kommen sollte.

Wir bedanken uns herzlich für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Herisau, 5. Juli 2021



Stefan Ries